

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1·28195 Bremen

An alle

Dienststellen – mit Schulen

Auskunft erteilt
Herr Schneider
Zimmer 632
Tel. (0421) 361 4748
Fax (0421) 496

Dienstrecht@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-10

Bremen, 20. Oktober 2010

Rundschreiben Nr. 29/2010

Bremische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (BremDBZV)

Die Bremische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 24. August 2010 (Brem. GBl. S. 447) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Soweit bei Beamtinnen und Beamten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, des Landes Bremen und der sonstigen der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei bremischen Richterinnen und Richtern eine begrenzte Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes¹ durch Verwaltungsakt festgestellt

¹ Vormals: § 43a Bremisches Beamtengesetz in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung. Nach § 4 Bremisches Richterergesetz in Verbindung mit § 71 Deutsches Richterergesetz ist § 27 Beamtenstatusgesetz für die bremischen Richterinnen und Richter entsprechend anzuwenden. Über die eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit entscheidet das Dienstgericht (§ 41 Nr. 3 Buchstabe e Bremisches Richterergesetz).



wurde, erhalten die Bediensteten zu ihren Dienstbezügen, die sich im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 72a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)² richten, einen Zuschlag.

Der Zuschlag beträgt monatlich 4 v. H. der Dienstbezüge, die der oder dem begrenzt Dienstfähigen bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, mindestens jedoch 180 Euro. Zu den Dienstbezügen gehören das Grundgehalt, die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

Durch die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen wird sichergestellt, dass die Beamtin oder der Beamte durch die Ausübung des Dienstes bei begrenzter Dienstfähigkeit nicht schlechter gestellt wird als wäre sie oder er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Hierdurch wird der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ auch besoldungsrechtlich unterstützt.

Erhalten begrenzt Dienstfähige Dienstbezüge in Höhe des fiktiven Ruhegehalts nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG wird der Zuschlag ungekürzt gezahlt.

Werden jedoch, entsprechend der durch Verwaltungsakt festgestellten reduzierten Arbeitszeit, zeitanteilige Dienstbezüge nach § 72a Abs. 1 Satz 1 BBesG gezahlt, weil diese das fiktive Ruhegehalt der oder des begrenzt Dienstfähigen übersteigen, entfällt die Notwendigkeit den Zuschlag in voller Höhe zu gewähren. Daher wird der Betrag, um den die Teilzeitbezüge das fiktive Ruhegehalt übersteigen, auf den Zuschlag angerechnet. Übersteigen die Teilzeitbezüge das fiktive Ruhegehalt erheblich (z.B. bei einer begrenzten Dienstfähigkeit in Höhe von 90 v. H. und einem Ruhegehaltsatz in Höhe von 50 v. H. im Zeitpunkt der Ermittlung des fiktiven Ruhegehalts) wird der Zuschlag durch die Anrechnung ggf. bis auf Null reduziert.

Die Personalstellen werden gebeten, Performa Nord die Personalfälle mitzuteilen, bei denen eine begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt wurde oder wird, damit die Gewährung eines Zuschlags geprüft werden kann.

Im Auftrag
gez. Kahnert

² § 72a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.